

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut / Nr. 104

herausgegeben

von Professor Dr. Dr. Georg RESS
und Professor Dr. Michael R. WILL

Rita ERHARD

Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Luxemburg

**VERFASSUNGS- UND EUROPARECHTLICHE PROBLEME
VON TECHNISCHEN STANDARDS**

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes

Saarbrücken, 2. Juli 1987

A. Verfassungsrechtliche Probleme technischer Standards

I. Eingrenzung des Themas

Die juristische Erfassung und Durchdringung der Technik ist durch ein Konfliktpotential gekennzeichnet, das sich aus der Antinomie von Recht und Technik ergibt, einem Spannungsverhältnis, das aus der Natur des Rechts als einem weitgehend statischen Gegenstand und Technik als einer mit Eigendynamik ausgestatteten und auf Veränderung ausgerichteten Materie folgt. Diese Probleme sind häufig und unter verschiedenen Aspekten¹ bearbeitet worden.

II. Begriffsbestimmung

Zunächst ist zu klären, was unter "technischen Standards" zu verstehen ist. Der Gesetzgeber verwendet vornehmlich im Recht der technischen Sicherheit unbestimmte Rechtsbegriffe wie "allgemein anerkannte Regeln der Technik", "Stand der Technik", "Stand von Wissenschaft und Technik" etc. Durch diese und ähnliche Begriffe, die sich z.B. im Bundes-Immissionschutz-, Atomgesetz und in der Gewerbeordnung² finden, verweist er auf Anschauungen und Verhaltensweisen im außerrechtlichen Bereich. Dieser Typ von Rechtsnormen kann in Anlehnung an die anglo-amerikanische Doktrin³ als "Standards" bezeichnet werden.

III. Inhaltsbestimmung der Standards und Verweisungen

Schwierig⁴ ist, wie die inhaltliche Bestimmung der Umweltstandards zu erfolgen hat. Ein Bedürfnis nach solcher

Inhaltsbestimmung kann in Genehmigungsverfahren, bei der Erteilung von Auflagen, bei nachträglichen Anforderungen an eine genehmigte Anlage sowie bei Rücknahme oder Widerruf einer einmal erteilten Genehmigung auftreten.

Die Standards können durch Rechtsverordnung, wie z.B. die Verordnungen zur Durchführung des BImSchG⁵, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, deren wohl bekannteste Beispiele die TA Luft und die TA Lärm⁶ sind, oder durch Heranziehung privater technischer Normen ausgefüllt werden.

Die letztgenannte Möglichkeit der Inhaltsbestimmung ist beispielsweise in § 7 Abs. 2d BImSchG angelegt, wo es heißt: "Wegen der Anforderungen ... kann auf jedermann zugängliche Bekanntmachungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; ...". Solche privaten technischen Normen können DIN-Normen, VDI-Richtlinien, BDE-Bestimmungen usw. sein. Eine weitere Alternative der Inbezugnahme privater technischer Normen ist die Verknüpfung durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift.

Häufig erfolgt die Inhaltsbestimmung durch ein mehrstufiges System aus gesetzlichen administrativen und privaten (technischen) Normen. Ein solches enthält z.B. § 24 GewO. Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, durch die wiederum die Einsetzung technischer Ausschüsse vorgesehen werden kann, die ihrerseits der Regierung bzw. dem zuständigen Minister dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschläge unterbreiten und so an der Ausarbeitung technischer Vorschriften teilnehmen. Im Kernenergiebereich wird in ähnlicher Weise verfahren, so daß die auf diesem Gebiet im Genehmigungsverfahren maßgebliche "erforderliche Vorsorge gegen Schäden" nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG) weitgehend

durch Regelwerke des kerntechnischen Ausschusses konkretisiert wird⁸.

IV. Sinn und Zweck der Verweisungstechnik

Die Verweisungstechnik dient sowohl der Entlastung des Gesetzgebers, indem dieser die technischen Einzelregelungen nicht selbst auszuarbeiten braucht, als auch der Entlastung des Gesetzestextes selbst, der bei allzu eingehender Detailregelung Gefahr liefe, unüberschaubar zu werden.

Ein weiterer Grund beruht auf den Wesensmerkmalen der Technik als einer Materie, die von Innovation, Veränderung und Fortschritt geprägt ist. Soll der jeweils neueste Stand der technischen Erkenntnis zur Anwendung kommen, so kann der Gesetzgeber es nicht dabei bewenden lassen⁹, einen einmal erreichten Status gesetzlich festzuschreiben. Auch bei einer Bereitschaft zur Gesetzesänderung wird er stets den gegebenen Möglichkeiten hinterherhinken, was den Zielen einer effektiven Sicherheits- bzw. Umweltpolitik zuwiderläuft. Generalklauseln, die als "Standards" bezeichnet wurden, verpflichten den Adressaten auf den jeweils verfügbaren Stand der Technik und sorgen¹⁰ damit für eine größtmögliche Flexibilität des Gesetzgebers.

Schließlich spricht Kooperation mit fachkundigen Kreisen bei der Ausfüllung für diese Gesetzestechnik. Des weiteren wird so die ständige Einbeziehung von Trägern technischen Wissens veranlaßt, die bei einer einmaligen Fixierung technischer Anforderungen auf Gesetzesebene nicht möglich wäre¹.

V. Verfassungsrechtliche Problematik der Verweisungen

Die Form der Verweisung ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht unproblematisch, denn die Standards sind Generalklauseln, bei deren Ausfüllung technische Instanzen maßgeblich mitwirken.

Vor einer Prüfung dieser Kollisionstatbestände bedarf es einer differenzierenden Betrachtung der Verweisungstechnik, da die einzelnen Erscheinungsformen verfassungsrechtlich unterschiedlich zu bewerten sind. Herkömmlich wird zwischen statischer und dynamischer Verweisung unterschieden. Marburger differenziert darüber hinaus zwischen den Kategorien der "normergänzenden" und der "normkonkretisierenden" Verweisung¹².

1. Statische Verweisungen

Die statische Verweisung bezieht sich auf eine bestimmte Fassung einer technischen Regel oder eines Regelwerkes. Sie wird grundsätzlich nicht problematisiert. Mit der Bezugnahme und ihrer genauen Bezeichnung wird sie in den gesetzgeberischen Willen aufgenommen. Die gerichtliche Nachprüfbarkeit beschränkt sich wie bei einer nicht verweisenden Norm auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

Der technischen Regel wird damit auch keine Allgemeinverbindlichkeit verliehen, da sie ihre verbindliche Wirkung¹³ lediglich im Rahmen der verweisenden Gesetzesnorm entfaltet. Soweit in der technischen Norm auf andere technische Normen verwiesen wird, handelt es sich jedoch um eine versteckte dynamische Verweisung¹⁴.

Ein verfassungsrechtliches Problem kann sich bei statischen Verweisungen aus Art. 82 GG ergeben, der die ordnungsgemäße Verkündung von Rechtssätzen voraussetzt. Als Teil des gesetzlichen Normausspruchs muß für die Norm, auf die verwiesen wird, grundsätzlich das gleiche Publikationserfordernis wie für das Gesetz gelten¹⁵.

Von diesem verfassungsrechtlichen Gebot hat der Gesetzgeber selbst beispielsweise in § 7 Abs. 3 BImSchG bei seiner Verordnungsermächtigung abgesehen¹⁶. Es ist somit ausreichend, wenn die in Bezug genommene Regel "jedermann zugänglich" ist.

Bei einer rein formalen Anwendung des Art. 82 GG, der sowohl für Bundesgesetze als auch für Rechtsverordnungen gilt, wäre diese Form der Verweisung verfassungswidrig. In der Literatur wird z.T. die Ansicht vertreten, daß eine ausschließliche förmliche Verkündung ausreichend ist¹⁷.

Das Bundesverwaltungsgericht¹⁸ hat eine vermittelnde Haltung eingenommen, die auch als rechtsrealistischer bzw. pragmatischer Ansatz bezeichnet wird¹⁹. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, wenn die Verlautbarung der ergänzenden Anordnung für den Betroffenen zugänglich und ihrer Art nach für amtliche Anordnungen geeignet ist. Das Merkmal "zugänglich" ist dahin zu verstehen, daß die Verlautbarung auch tatsächlich allgemein erreichbar, d.h. im Buchhandel oder bei dem einschlägigen Verlag beziehbar sein muß und nicht zu teuer sein darf²⁰.

Darüber hinaus muß eine Gewähr dafür bestehen, daß die veröffentlichten Normen authentisch sind, was beispielsweise durch amtliche Hinterlegung gewährleistet werden kann²¹. Den so formulierten Veröffentlichungsanforderungen entspricht z.B. die Publikation der DIN-Normen sowie der Normen anderer

Normungsverbände, die über einen Fachverlag vertrieben werden.

2. Dynamische Verweisungen

Die dynamische Verweisung erfaßt die in bezug genommenen technischen Regeln in ihrer jeweiligen Fassung. Sie wird nach²² überwiegender Auffassung als verfassungswidrig abgelehnt.

Bedenken ergeben sich aus dem Bestimmtheitsgebot als einer Ausformung des Rechtsstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 GG. Denn bei Erlaß des Gesetzes ist dessen Inhalt nicht abschließend geregelt. Es handelt sich um einen offenen Tatbestand, dem ein "auswechselbarer Inhalt"²³ beigemessen werden kann. Eine solche Verweisungsnorm stellt sich als ein belastendes Blankettgesetz dar, das potentiell in Freiheit und Eigentum der Bürger eingreift, ohne daß das Ausmaß dieses Eingriffs vom Gesetzgeber abschließend geregelt wäre. Welche konkreten Verhaltenspflichten im Zeitpunkt der Gesetzesanwendung dem Bürger abverlangt werden, ist nicht vorhersehbar.

Ein weiteres verfassungsrechtliches Problem ergibt sich aus dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG. Das Parlament ist danach grundsätzlich das einzige verfassungsmäßig berufene Gesetzgebungsorgan. Eine Preisgabe dieser Befugnis über den Rahmen des Art. 80 GG, d.h. über die Ermächtigung an die Verwaltung (Bundesregierung, Bundesminister, Landesregierungen) zum Erlaß von Rechtsverordnungen hinaus, ist unzulässig. Das wird besonders deutlich, wenn sich die Verweisung auf technische Normen privater Verbände erstreckt, etwa auf solche des Deutschen Normenausschusses oder des Vereins deutscher Ingenieure (VDI). Zwar stellt sich eine solche Verweisung nicht als Delegation der Legislativmacht als solcher

auf diese Organisation dar. Inhaltlich würde diesen aber ein gesetzgeberisches Ermessen bei der Schaffung der gesetzesausfüllenden technischen Normen beigemessen, das letztlich die Wirkung einer Delegation von Gesetzgebungsmacht hat²⁴.

An dieser Stelle wird auch der dogmatische Unterschied zwischen einem "offenen Tatbestand" und einer normergänzenden dynamischen Verweisung deutlich. Während die Konkretisierung des offenen Tatbestands den staatlichen Instanzen, letztlich also den Gerichten, vorbehalten ist, wird dort der Norminhalt verbindlich durch private Normungsverbände festgelegt.

Der Weg der verfassungskonformen Auslegung ist nur in beschränktem Umfang hilfreich. Das Abstellen auf den Inhalt der in bezug genommenen technischen Norm im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses würde dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes widersprechen und ist schon deshalb nicht möglich. Lediglich bei der verdeckten dynamischen Verweisung ist eine verfassungskonforme Auslegung möglich, indem man unterstellt, die technische Norm in ihrer zu einem bestimmten Zeitpunkt gültigen Fassung sei rezipiert, da der Gesetzgeber bei der Schaffung²⁵ der Verweisungsnorm auf deren Regel Bezug genommen hat. Eine sachgerechte Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dynamischer Verweisungen setzt jedoch eine höhere Betrachtung der einzelnen Erscheinungsformen dynamischer Verweisungen voraus. Dabei ist zunächst nach der von Marburger vorgenommenen Unterscheidung zwischen normergänzenden und normkonkretisierenden dynamischen Verweisungen zu differenzieren, die danach zu treffen ist, ob die Norm vollständig oder unvollständig ist. Sind die Verhaltenspflichten des Normadressaten bereits durch die verweisende Norm begrün-

det und soll lediglich die Detailbestimmung durch gesetzliche Standards erfolgen, liegt eine normkonkretisierende Verweisung vor. Ist dagegen die verweisende Norm in Tatbestand oder Rechtsfolge unvollständig, ist die Verweisung normergänzend.

a. Normkonkretisierende dynamische Verweisung

Eine normkonkretisierende dynamische Verweisung liegt also vor, wenn die Verhaltenspflichten des Normadressaten schon durch die verweisende Norm begründet werden. Diese Pflichtensituation ist regelmäßig durch gesetzliche Standards wie "allgemein anerkannte Regeln der Technik", "Stand der Technik" oder "Stand der Wissenschaft und Technik" umschrieben. Die zusätzliche Verweisung auf bestimmte technische Regeln dient der Konkretisierung dieser gesetzlichen Standards²⁶.

Die rechtliche Bewertung dieser Erscheinungsform ist uneinheitlich. So ist sie als gesetzliche Fiktion, als unwiderlegbare gesetzliche Vermutung, als eine Kombination aus widerlegbarer und unwiderlegbarer Vermutung oder als rein deklaratorischer Akt²⁷ betrachtet worden. Die wohl überwiegende Meinung geht davon aus, daß die Verweisung eine gesetzliche widerlegbare Vermutung dahingehend begründe, die bezogenen technischen Regeln seien "anerkannte Regeln der Technik".

Die Einordnung dieser Verweisungstechnik als widerlegbare gesetzliche Vermutung hat zur Folge²⁸, daß sich diese praktisch als Beweislastregel auswirkt.

Soweit sich nach dieser Konzeption die Verweisung in einer Beweislastregel²⁹ erschöpft, bleibt der Richter im Konfliktfall zur vollen Überprüfung der geforderten Standards berufen; eine verfassungsrechtliche Unzulässigkeit ist deshalb

ausgeschlossen³⁰.

b. Normergänzende dynamische Verweisung

Für die normergänzende dynamische Verweisung treffen die skizzierten verfassungsrechtlichen Bedenken weitgehend zu. Sofern eine verfassungskonforme Auslegung nicht in der Form möglich ist, daß die Norm, auf die verwiesen wird, zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Fassung als rezipiert zu betrachten sei, bleibt es nach "demokratiemaximierender Sicht"³¹ bei der Verfassungswidrigkeit dieser Regelungstechnik.

Nach der sogenannten "rechtsrealistisch vermittelnden Sicht"³², die insbesondere von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vertreten wird, können dynamische Verweisungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Bei diesem Bewertungsvorgang sind die Grundrechtsrelevanz³³ der Regelung und die Strukturiertheit des betroffenen Rechts- bzw. Verweisungsgebiets zu unterscheiden.

aa. Grundrechtsrelevanz

Wieweit die gesetzgeberische Entscheidung unmittelbar vom Parlament selbst getroffen werden muß, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen, richtet sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts danach, ob die Regelung im Bereich grundrechtlicher Schrankenvorbehalte erfolgt, und nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie.

Für eine Regelung im grundrechtsrelevanten Bereich, für den ein Gesetzesvorbehalt besteht³⁴, sind Ob und Umfang der Regelung durch Gesetz vorzunehmen. Eine einschlägige Norm stellt beispielsweise Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG dar, der vor allem auf den Gebieten der technischen Sicherheit und des Umweltschutzes eine bedeutende Rolle spielen kann.

Nach der Wesentlichkeitstheorie³⁵ des Bundesverfassungsgerichts bedürfen alle grundrechtsrelevanten oder für die Rechts- und Gesellschaftsverfassung wesentlichen staatlichen Regelungen der parlamentarischen Legitimation. Dynamische Verweisungen sind dort nicht zulässig, wo der so postulierte enge parlamentarische Verantwortungszusammenhang aufgehoben würde³⁶.

bb. Strukturiertheit des Verweisungsgebietes

Ein anderer Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Zulässigkeit dynamischer Verweisungen ist die Strukturiertheit des Verweisungsobjekts, ob dem bezogenen Normgeber ein unstrukturierter oder ein strukturierter Entscheidungsspielraum zugewiesen wird³⁷.

Der eröffnete Entscheidungsspielraum läßt sich dabei aus der Natur der Sache ableiten. So sind z.B. auf dem Gebiet der Elektrotechnik schon eine Fülle von technischen Normen erlassen worden. Selbst wenn dort dem bezogenen Normgeber ein Raum zur Regelung überlassen wird, ist dieser an so viele Vorgaben gebunden, daß sich Beschränkungen bereits aus der Materie selbst ergeben.

Die hinreichende Begrenzung des Verweisungsausmaßes kann sich somit aus dem zu regelnden Sachgebiet ergeben. Trotz des Vor-

liegens einer formal dynamischen Verweisung ist sie inhaltlich so umgrenzt, daß eine vorhersehbare und angemessene Regelung des fremden Normautors zu erwarten ist³⁸. In den Bereichen der technischen Sicherheit und des Umweltrechts wird der bezogene Normgeber regelmäßig ein strukturiertes Entscheidungsfeld vorfinden, so daß es ihm gerade nicht freisteht zu beschließen, "was immer er mag".

VI. Rechtsnatur technischer Standards und Umweltstandards

Obwohl die Standards inhaltlich regelmäßig durch technische Normen und Regelwerke ausgefüllt werden, sind sie keine Verweisung im konstitutiven Sinn³⁹, sondern unbestimmte Rechtsbegriffe, die als solche verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt sein können⁴⁰. Soweit sie auf außerrechtliche Wertmaßstäbe verweisen, die "in der Anschauung der Lebenswirklichkeit durch Verdichtung typischer Verhaltensweisen zu normativen Verhaltensmaximen gewonnen werden"⁴¹, sind sie mit den aus anderen Rechtsgebieten bekannten unbestimmten Rechtsbegriffen wie "Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" (§ 347 Abs. 1 HGB), "Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung" (§ 38 Abs. 1 HGB) oder den - im Gesetz nicht ausdrücklich benannten - "Regeln der ärztlichen Kunst" vergleichbar.

Eine abstrakte Definition des Inhalts der Standards ist deshalb schwer möglich, obwohl auch Versuche in dieser Richtung unternommen worden sind⁴². Die Wertungskriterien sind vielmehr aus dem Normzweck und dem Regelungszusammenhang herzuleiten⁴³. Das kann z.B. dazu führen, daß der abstrakt gleich formulierte Standard je nachdem, ob er auf dem Gebiet der Gefahrenvorsorge oder der Gefahrenabwehr als maßgebliches Beurteilungskriterium angelegt wird, eine unterschiedliche inhaltliche Ausgestaltung erfährt.

Zur Beurteilung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Standards ist zwischen ihrer ⁴⁴instrumentalen und ihrer primären Funktion zu unterscheiden .

1. Instrumentale Funktion

Die instrumentale Funktion besteht darin, die zur Gefahrenabwehr und -vorsorge geeigneten sicherheitstechnischen Maßnahmen zu bezeichnen. Ihre rechtliche Zulässigkeit wird in der Regel durch einen Rückgriff auf das Faktische hergeleitet. Es wird behauptet, der Gesetzgeber könne auf diese Gesetzestechnik nicht verzichten, wenn er seiner Regelungsaufgabe gerecht werden wolle, da er nur durch die Flexibilität der Standards den sich ⁴⁵rasch ändernden Verhältnissen in der Technik gerecht werden könne .

2. Primäre Funktion

Geht man von einer Pflicht des Gesetzgebers aus, den Schutz des Menschen, seiner Rechtsgüter und seiner Umwelt aktiv steuernd zu gewährleisten - was nach der neueren Grundrechtsdogmatik postuliert wird -, so kann die Verwendung wertausfüllungsbedürftiger unbestimmter Gesetzesbegriffe diesen Anforderungen nicht genügen.

a. Die Lösung des Bundesverfassungsgerichts

Als ein Versuch, den bei der Gesetzesanwendung vorhandenen Spielraum zu begrenzen und das Ergebnis des Abwägungsprozesses teilweise im voraus zu determinieren, mag es angesehen werden, wenn häufig wiederkehrenden Standards durch Literatur

und Rechtsprechung⁴⁶ ein bestimmter Aussagewert kraft vorheriger Definition beigemessen wird.

Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte 3-Stufen-Theorie, die sich auf die wissenschaftliche Arbeit von Breuer stützt, besagt, daß zwischen den im Recht der technischen Sicherheit wiederkehrenden Standards "allgemein anerkannte Regeln der Technik", "Stand der Technik" und "Stand von Wissenschaft und Technik" ein Rangverhältnis bestehe.

Die Verwendung des Standards "allgemein anerkannte Regeln der Technik" stehe dabei für eine Bezugnahme auf die herrschende Auffassung unter den technischen Praktikern - wie auch immer diese zu ermitteln sei.

Demgegenüber werde mit dem Standard "Stand der Technik" der Maßstab für das Erlaubte und Gebotene an die Front der technischen Entwicklung verlagert. Bei der Anwendung des Standards müßten Behörden und Gerichte in den möglichen Meinungsstreit der Techniker eintreten, "um zu ermitteln, was technisch notwendig, geeignet, angemessen und vermeidbar ist".

Nach dem Standard "Stand von Wissenschaft und Technik" müsse diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnis für erforderlich gehalten wird.

b. Kritik und alternative Lösungsansätze

So folgerichtig diese Definition und Kategorisierung häufig wiederkehrender Standards gedanklich auch ist, so ist die sogenannte "3-Stufen-Theorie" in der Literatur doch nicht unangefochten geblieben⁴⁷. Es wurde anhand von Beispielen nachge-

wiesen, daß der Gesetzgeber bei der Verwendung dieser Standards keineswegs immer von einem solchen Rangverhältnis ausgegangen ist. Darüber hinaus sind die drei erläuterten Standards auch nicht die einzigen im Recht der technischen Sicherheit und im Umweltrecht⁴⁸.

Die aktive Lenkung und Determination bestimmter Sicherheitsgrade darf nicht durch die Standards erfolgen, sondern muß an anderer Stelle des Gesetzes vorgenommen werden. Dies braucht sich nicht notwendig in festen Grenzwerten auszudrücken, jedoch müssen sich die Grundentscheidungen hinsichtlich Schadensabwehr, Schadensvorsorge und in Kauf genommenem Restrisiko aus dem Kontext des Gesetzes ableiten lassen⁴⁹. Innerhalb dieses Rahmens stehen dann die technischen Standards für Verfahrens-, Vorgehens- und Detailregelungen, die festzulegen der Gesetzgeber überfordert wäre und deren Fixierung auch dem erstrebten technischen Fortschritt aus den schon dargelegten Gründen zuwiderliefe.

Durch die Determinierung des Schutzzwecks kraft Gesetzes einerseits und die Offenheit gegenüber den zu seiner Erlangung erforderlichen Mitteln und Wegen andererseits ist ein optimierter Grundrechtsschutz möglich. Das Bundesverfassungsgericht umschreibt dieses Phänomen im "Kalkar-Beschluß" mit dem Begriff "dynamischer Grundrechtsschutz". Zur Veranschaulichung der hier vertretenen These sei auf die Argumentation des Beschlusses zurückgegriffen:

Der Schutzzweck der einschlägigen Vorschriften des Atomgesetzes ergibt sich aus § 1 Nr. 2 und 3 AtomG sowie aus den damit verbundenen Grundsätzen der Gefahrenabwehr und Schadensvorsorge, die in § 7 Abs. 2 AtomG niedergelegt sind, ergänzt durch den Sinn und Zweck der Ermächtigungen in den §§ 10 - 12 AtomG. Nach Auffassung des Bundesverfassungsge-

richts werde dabei hinreichend deutlich, daß der Gesetzgeber grundsätzlich jede Art von anlage- und betriebsspezifischen Schäden, Gefahren und Risiken in Betracht genommen wissen wolle und daß die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensereignisses, die bei der Genehmigung hingenommen werden dürfe, so gering wie möglich sein müsse, und zwar um so geringer, je schwerwiegender die Schadensart⁵⁰ und die Schadensfolge seien, die auf dem Spiel stünden .

Die Einräumung eines relativ weiten Beurteilungsspielraumes der Exekutive wird als rechtlich zulässig bewertet, da dies grundsätzlich nicht⁵¹ gegen das Bestimmtheitserfordernis der Verfassung verstoße . Außerdem habe die verfassungsgebende Gewalt in Art. 20 Abs. 2 und 3 GG die Exekutive als verfassungsunmittelbare Institution geschaffen, die damit auch eine demokratische Legitimation habe, so daß auch nicht⁵² von einem Entscheidungsmonopol ausgegangen werden könne .

VII. Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG

Eine offene Frage ist es, wieweit der durch die Verwaltung vorgenommene Konkretisierungsprozeß gerichtlich überprüfbar ist. Sie stellt sich besonders eindringlich⁵³ im Hinblick auf die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG . Wenn man den Entscheidungsspielraum der Exekutive dogmatisch als Beurteilungsspielraum qualifiziert, entsteht bei der gerichtlichen Überprüfung der behördlichen Entscheidung ein justizfreier Raum. Geht man nach der hier vertretenen Konzeption davon aus, daß die Wertentscheidungen und Zwecke sich aus dem Kontext des Gesetzes herleiten lassen müssen, so erscheint es durchaus konsequent und ausreichend, die Rechtsprechung auf eine Überprüfung dahingehend zu beschränken, ob sich bei einer gegebenen Vielfalt der Möglichkeiten die Auswahl des

Mittels im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Grenzen gehalten hat, d.h. innerhalb des nicht erst durch den Standard determinierten Bereichs⁵⁴ .

VIII. Begriffsvereinheitlichung

Aufgrund des uneinheitlichen Verständnisses der technischen Standards erscheinen Bestrebungen sinnvoll, die darauf abzielen, die technischen Standards begrifflich zu vereinheitlichen. Lukes⁵⁵ schlägt hierfür den Begriff "Stand der Technik" vor. Wenn die Wertentscheidungen im Kontext des Gesetzes getroffen werden und sich daraus auch die Intensität des erforderlichen Rechtsgüterschutzes ableiten läßt, so ist der Standard "Stand der Technik" angemessen, da er den Normadressaten weder auf ein Abstellen auf die von der Fachwelt gemeinhin anerkannten Verfahren beschränkt, noch ihn per se verpflichtet, in einen eventuellen Meinungsstreit einzutreten.

IX. Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers

Dem allenthalben aufgeworfenen Problem einer verfassungsrechtlichen Nachbesserungspflicht⁵⁶ des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Umweltrechts kann vor dem hier dargelegten Verständnis der technischen Standards einiges an Schärfe genommen werden. Denn die gesetzlich festgelegte Pflicht zur optimalen Zielverwirklichung einerseits und die durch die Einfügung des technischen Standards erreichte potentielle Offenheit hinsichtlich der Mittel und Wege andererseits lassen die Möglichkeit offen für eine Verschärfung der Anforderungen je nach dem Fortschreiten der technischen Mittel.

X. Bestandsschutz

In diesem Zusammenhang wird die Frage nach dem Bestandsschutz im Umweltrecht relevant⁵⁴, denn die Gesetzestechnik ermöglicht in gewissen Grenzen eine automatische Anpassung des Gesetzes an die tatsächlichen Umstände.

Der Bestandsschutz ist eine aus der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie des Art. 14 GG entwickelte Rechtsposition, die darin besteht, eine in materiell legaler Eigentumsausübung geschaffene Anlage weiter betreiben zu können, auch wenn diese infolge einer mittlerweile geänderten Rechtslage materiell illegal geworden ist⁵⁸. Zumindest für das Baurecht beansprucht diese Definition Gültigkeit.

Bereits nach geltendem Immissionsschutzrecht ist dieser Grundsatz jedoch einzuschränken. Der Betreiber hat nach § 5 BImSchG die Anlage so zu errichten und zu betreiben, daß die Grundsätze der Vorsorge und der Entsorgung erfüllt sind. Diese Grundpflichten sind beim Betrieb der Anlage stets zu beachten, so daß die Genehmigung kein abschließendes Recht verleiht, die Anlage nach Maßgabe dieser Genehmigung zu betreiben. Die Pflichten des Betreibers sind dadurch dynamisiert und zukunfts offen⁵⁹.

Der Festlegung veränderter Betreiberpflichten dienen Rechtsverordnungen nach § 7 BImSchG und nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG. Die Durchsetzung der über die Genehmigung hinausgehenden Betreiberpflichten ist jedoch nur möglich, wenn die nachträglichen Anordnungen "wirtschaftlich vertretbar"⁶⁰ und nach dem "Stand der Technik" erfüllbar sind.

Da es⁶¹ jeweils der Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der Verhältnismäßigkeit bedarf und die Anordnung

darüber hinaus eine Ermessensentscheidung darstellt, ist eine self-executing-Verordnung⁶² als Mittel der Durchsetzung der Pflichten nicht möglich.

Gleichwohl ermöglicht die gesetzliche Regelung, dem Gewerbeigentum⁶³ eine starke Flexibilität und Innovationskraft aufzuerlegen.

Auf diese Weise ist der Schutzgrundsatz auch hinsichtlich des "Restrisikos" dynamisch⁶⁴. Ein Grundgesetzverstoß ist in dieser Vorgehensweise nicht zu erblicken, da das BImSchG den Inhalt des Eigentums⁶⁵ und damit auch den Umfang des Bestandschutzes bestimmt. Die weitgehende Sozialbindung des Eigentums wird argumentativ auch mit der größeren Sozialrelevanz des Betriebs einer Anlage gerechtfertigt⁶⁶.

Die Regelung kann als Modell für andere umweltrechtliche gesetzliche Regelungen gelten. Ihre Verfassungsmäßigkeit verlangt allerdings die Beachtung der Verfassungsprinzipien des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit.

In den Abwägungsprozeß können wirtschaftliche Überlegungen miteinfließen. Das gilt um so mehr, als in der Verwendung technischer Standards die Möglichkeit einer selbständigen Anpassung des Gesetzes an den jeweiligen Stand der Technik verankert und damit die Rechtsnorm in ihrem Normbefehl verselbständigt wird.

Soweit die Umsetzung der Norm eines Verwaltungsaktes bedarf, kann die erforderliche Abwägung im Verfahren zu dessen Erlaß

erfolgen. Bei der Ausgestaltung der Regelung sollte deshalb darauf geachtet werden, daß sie nicht als self-executing-Norm konzipiert wird, sondern eines Umsetzungsaktes bedarf, so daß die "automatische Anpassung" auch insofern keine verfassungsrechtlichen Bedenken aufwirft.

B. Europarechtliche Probleme technischer Standards

I. Problemstellung

Im Rechtssystem der Europäischen Gemeinschaft stellen sich ebenfalls Probleme technischer Standards und Umweltstandards. Sie treten auf bei der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes, soweit technische Normen nichttarifäre Handelshemmnisse darstellen können. Gemeinschaftsspezifische Probleme ergeben sich auch aus dem Umstand, daß bei der Einführung gemeinschaftlicher Standards regelmäßig mehrere Gesetzgebungssysteme beteiligt sind, d.h. sowohl der Gesetzgebungsapparat der Gemeinschaft als auch der der Mitgliedstaaten.

Ein Spannungsverhältnis resultiert auch daraus, daß - jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte - eine umfassende gemeinschaftliche Umweltpolitik nach den Gründungsverträgen nicht als eines der Ziele der Gemeinschaftstätigkeit formuliert war. Umweltpolitik der Gemeinschaft ist deshalb regelmäßig mit wirtschaftlichen Implikationen verknüpft. Das ist nicht nur politisch, sondern auch rechtlich eine andere Ausgangsbasis als die einer nationalen Umweltpolitik auf der Grundlage von Wertentscheidungen des nationalen Verfassungsrechts.

Auch nach Inkrafttreten der EEA, in der der Umweltpolitik ein eigener Titel gewidmet wird⁶⁷, wird sich die Situation nur bedingt ändern, da der EWG-Vertrag - der insofern auch die Natur der Gemeinschaft bestimmt - vornehmlich wirtschaftliche Ziele verfolgt.

Rein humanistische Postulate, wie sie in nationalen Verfassungen möglich sind, können hier nicht erwartet werden. Der Konflikt besteht nun darin, daß ein effektiver Umweltschutz nicht immer mit wirtschaftspolitischen Vorgaben zu vereinbaren ist. Selbst wenn die Mitgliedstaaten für einen optimierten Umweltschutz eintreten, können dem gemeinschaftliche Hindernisse entgegenstehen.

II. Standards in der Gemeinschaftsgesetzgebung

Standards wie "Regeln der Technik", "Stand der Technik" oder "beste verfügbare technische Mittel" sind in der Gemeinschaftsgesetzgebung mehrfach auffindbar. So erscheint der Begriff "Stand der Technik" bereits im 2. Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Umweltpolitik⁶⁸ von 1977⁶⁹. Mit den Standards wird im Abfallbeseitigungsrecht, im Gewässerschutzrecht, im Luftreinhalteungsrecht⁷⁰ etc. operiert⁷¹.

Die inhaltliche Bestimmung der Standards erfolgt grundsätzlich entsprechend der Vorgehensweise bei rein nationalen Regelungen. Es handelt sich um einen wertenden Vorgang, bei dem auch eine Abwägung gegenläufiger Interessen, namentlich von Ökologie und Ökonomie, vorzunehmen ist⁷².

Das Abwägungsmoment der "wirtschaftlichen Vertretbarkeit" wird bei der Inhaltsbestimmung der Standards im deutschen Recht eher implizit eingeführt. Demgegenüber findet sich im

Recht der anderen Mitgliedstaaten und vor allem im Gemein-
schaftsrecht selbst häufiger eine ausdrückliche Regelung⁷³ .

Die Inhaltsbestimmung der Standards kann auch durch Regelwerke privater Verbände und sonstiger Normungsorganisationen erfolgen. Hervorzuheben sind hier die europäischen Normungsorganisationen CEN . (Europäisches Komitee für Normung) und CENELEC (Europäisches Komitee für elektronische Normung) mit Sitz in Brüssel. Bei diesen handelt es sich um privatrechtliche Organisationen belgischen Rechts⁷⁴ , deren Mitglieder sowohl EG- als auch EFTA-Staaten sind⁷⁵ .

Ihre Aufgabe besteht in der Harmonisierung einzelstaatlicher⁷⁶ Normen sowie in der Schaffung eigener europäischer Normen . Die Normen sind jedoch - wie dies auch für nationale Normen gilt - unverbindliche Empfehlungen, solange sie nicht in Gesetze inkorporiert werden. Selbst wenn eine solche Einbeziehung nicht erfolgt, sind sie gleichwohl von erheblicher praktischer Bedeutung.

III. Technische Normen als Handelshemmnisse

Ein spezifisch europarechtliches Problem stellt es dar, daß sich technische Standards als Handelshemmnisse, d.h. als Behinderung des freien Warenverkehrs und damit als gemeinschaftsrechtswidrig⁷⁷ auswirken können. Seit dem Dassonville-Urteil des EuGH ist "jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen".

In dem dieser Rechtsprechung nachfolgenden Cassis-de-Dijon-

Urteil⁷⁸ hat der Gerichtshof auch auf das Merkmal der Diskriminierung, d.h. der unterschiedlichen Behandlung von einheimischer und eingeführter Ware verzichtet⁷⁹. Deshalb kann eine nationale Vermarktungsregelung, die gleichermaßen auf inländische und eingeführte Ware angewendet wird, eine "Maßnahme gleicher Wirkung" sein und damit gegen Art. 30 EWGV verstoßen.

Vor diesem Hintergrund können unterschiedliche technische Anforderungen an bestimmte Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich unzulässig sein.

IV. Maßnahmen zum Abbau dieser Handelshemmnisse

Die Gemeinschaft, repräsentiert durch ihre Organe, hat es deshalb als eine wichtige Aufgabe betrachtet, technische Regelungen zu harmonisieren und, soweit dies noch nicht durchführbar war, sich um eine Anerkennung der Sicherheitsnormen anderer Mitgliedstaaten zu bemühen.

Die Rechtslage nach der Rechtsprechung des EuGH tendierte ohnehin in die Richtung, in den gemeinschaftsrechtlich noch nicht geregelten Bereichen die Sicherheitsanforderungen des Exportstaates auch in dem Importstaat als ausreichend anzuerkennen.

Die Rechtsprechung hat sich stark auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts ausgebildet und wurde dort zuletzt durch das "Bier-Urteil"⁸⁰ tendenziell bestätigt. Sie hat sich aber auch auf anderen Gebieten, wie dem der technischen Sicherheit, Raum verschafft.

Zwar ist die Rechtsprechung nicht ohne weiteres auf das Um-

weltrecht übertragbar, es spricht jedoch eine Wahrscheinlichkeit für die Übernahme der Grundprinzipien, zumal das Recht der technischen Sicherheit und das Umweltrecht häufig ineinandergreifen und nach ähnlichen Grundsätzen geregelt sind.

In den von der Gemeinschaft noch nicht geregelten Bereichen besteht für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich auf Art. 36 EWGV zu berufen und auf diese Weise bestimmte Einfuhren zu verhindern, wobei dem Mitgliedstaat allerdings die Beweislast für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen obliegt.

Nach erfolgten Harmonisierungsmaßnahmen ist einem Mitgliedstaat die Abwehr von Einfuhren durch Berufung auf Art. 36 EWGV versagt.

1. Niederspannungsrichtlinie

Ein wichtiger Schritt bei der Harmonisierung technischer Regeln ist der Gemeinschaft mit der Richtlinie "zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen" gelungen⁸¹.

Diese Richtlinie ist als "Niederspannungsrichtlinie"⁸² bekannt geworden. Zu ihrer Durchsetzung hat der EuGH in seinem Urteil "Cremonini"⁸³ entscheidende Impulse gegeben. Dem Vorabentscheidungsverfahren lag ein Strafverfahren gegen italienische Importeure zugrunde, in dessen Verlauf technische Geräte (Bügeleisen, Bohrmaschinen, Rasenmäher) beschlagnahmt worden waren, da diese Geräte den italienischen Sicherheitsanforderungen nicht entsprachen.

Der Gerichtshof entschied, daß ein nach der Richtlinie ordnungsgemäß erteiltes Konformitätszeichen eine Konformitätsvermutung begründe, die jeder den freien Verkehr dieses Betriebsmittels beschränkenden Maßnahme eines Gerichts des Mitgliedstaates entgegenstehe (selbst wenn noch nicht alle Mitgliedstaaten die für die Zuteilung der Zeichen zuständigen Stellen benannt haben). In dem Urteil wird ausgeführt, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sich bei der Ausübung ihrer Befugnisse hinsichtlich Form und Mittel der Umsetzung der Richtlinie innerhalb der durch die Richtlinie gezogenen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums halten müßten, da jede Überschreitung dieser Grenzen neue Ungleichheiten schaffe und den freien Warenverkehr verhindere, obgleich der Gemeinschaftsgesetzgeber Vorkehrungen getroffen habe, diesen zu gewährleisten.

Die "Niederspannungsrichtlinie" hat im übrigen auch deshalb einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht, weil die Gemeinschaft bei der Konzeption dieser Richtlinie von ihrer bisher geübten Praxis der Detailregelung abgerückt ist⁸⁴. Im Bereich der technischen Sicherheit und auch im Umweltrecht hatte die Gemeinschaft schon eine beträchtliche Anzahl von Regelungen getroffen, jedoch erschöpften sich diese regelmäßig in der Festlegung bestimmter Einzelheiten. Das hatte zur Folge, daß stets nur ein eng begrenztes Gebiet eine Regelung erfuhr und überdies ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Anpassung der erlassenen technischen Bestimmungen erforderlich wurde.

Durch eine offene Formulierung, die Festlegung von Sicherheitszielen und nicht zuletzt durch die Einführung des Standards "Regeln der Technik" war es möglich, mit der Niederspannungsrichtlinie ein relativ großes Sachgebiet abzudecken und auch die Anpassungsproblematik praktisch auszuschalten.

Diese Technik hat erheblichen Beifall gefunden.

2. Die neue Konzeption

Die Gemeinschaft hat in den 80er Jahren eine neue Konzeption der technischen Harmonisierung und Normung ausgearbeitet, bei der die Niederspannungsrichtlinie als Vorbild diente.

Die bis dahin von der Gemeinschaft geübte Regelungspraxis der Richtwerte und der Festlegung von Rahmenbedingungen⁸⁵ folgte dem britischen und französischen Modell der Gesetzgebung im Recht der technischen Sicherheit⁸⁶. Anschauliches Beispiel sind die für den Kraftfahrzeugmarkt⁸⁷ erlassenen Richtlinien, unter denen die Kfz-Abgas-Richtlinie⁸⁷ in der Bundesrepublik Deutschland in der Diskussion um die Einführung eines Katalysatorautos Aufmerksamkeit erregt hat.

Mit der Niederspannungsrichtlinie hat sich der Rat dem deutschen Gesetzgebungsmodus⁸⁸ der Verwendung von Sicherheitsstandards zugewandt.

Als eine praktische Voraussetzung der "neuen Konzeption" schlossen die Gemeinschaften im Dezember 1983 einen Vertrag mit den europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEX. Dieser Vertrag ist strukturell mit dem nationaler Vorbilder vergleichbar, und zwar mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN⁸⁹ von 1975, dem Vertrag der britischen Regierung mit der British Standardization Institution (BSI)⁹⁰ von 1982 und dem Vertrag Frankreichs mit dem AFNOR (Association Française de Normalisation)⁹¹.

Der Vertrag der Gemeinschaften mit den europäischen Normungsgremien beinhaltet eine Delegation der Normungsarbeit

auf diese Organisationen, die Anerkennung ihrer Autonomie zur Festsetzung europäischer technischer Regeln und garantiert gleichzeitig die Mitwirkung der Gemeinschaft sowie betroffener Kreise am Normsetzungsprozeß⁹².

Vier Wochen nach Abschluß des Vertrages, also im Januar 1984, legte die Kommission ihre "Neue Konzeption: Technische Harmonisierung und Normung"⁹³ vor.

Bei den Arbeiten wurde das Modell einer Richtlinie für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse durch Normenverweis ausgearbeitet⁹⁴. Der Anwendungsbereich des Richtlinienmodells soll nach Produktkategorien⁹⁵ und nach den abzudeckenden Gefahrrentypen festgelegt werden.

Das Schema stützt sich auf 4 fundamentale Grundsätze⁹⁶:

- Die Harmonisierung beschränkt sich auf die Festlegung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen.
- Den für die Industrienormung zuständigen Gremien wird unter Berücksichtigung des Standes der Technologie die Aufgabe übertragen, die erforderlichen technischen Spezifikationen auszuarbeiten.
- Diese Spezifikationen erhalten keinen obligatorischen Charakter.
- Die Verwaltungen der Mitgliedstaaten werden jedoch dazu verpflichtet, bei Erzeugnissen, die nach harmonisierten Normen hergestellt worden sind, eine Übereinstimmung mit den in der Richtlinie⁹⁷ aufgestellten "grundlegenden Anforderungen" anzunehmen.

Bemerkenswert ist, daß in dem ausgearbeiteten Richtlinienmuster die "Umwelt" als Schutzobjekt ausdrücklich genannt wird. So heißt es beispielsweise in den Erwägungsgründen: "Die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, ... für die ... Beachtung ... wesentlicher Anforderungen zum Schutze des Allgemeinwohls, insbesondere ... der Umwelt ... zu sorgen ..." ⁹⁸.

An anderer Stelle ⁹⁹ heißt es: "Der Gegenstand der Richtlinie ist in jedem Anwendungsfall je nach Gefahrentyp (... Umwelt, ...) ...anzugeben".

Eine Beteiligung der in den Mitgliedstaaten vertretenen Interessen soll durch die Institutionalisierung eines "Ständigen Ausschusses" gewährleistet werden, der sich aus von den Mitgliedstaaten benannten Vertretern zusammensetzt und in der Praxis als eine Art "Clearing-house" ¹⁰⁰ der mitgliedstaatlichen Industrie fungieren kann.

V. Spannungsverhältnis zwischen Richtlinienpolitik und nationaler Gesetzgebung

In einer gemeinschaftlichen Regelung durch Richtlinien ist potentiell ein Problem angelegt. Da auf dem gemeinschaftsrechtlich geregelten Gebiet grundsätzlich eine andere nationale Regelung nicht mehr zulässig ist, wäre eine solche wegen Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht unanwendbar.

Gemeinschaftsrichtlinien sind jedoch mit einiger Berechtigung als kleinster gemeinsamer Nenner ¹⁰¹ umschrieben worden. Sofern also ein Mitgliedstaat strengere Sicherheits- und Umweltstandards anwenden möchte, ist er daran durch die Gemeinschaftsregelung gehindert ¹⁰².

Einzelne Mitgliedstaaten können deshalb aus Rechtsgründen an einer fortschrittlichen Umweltgesetzgebung¹⁰³ gehindert sein, sofern ein Konsens über strengere Standards in der Gemeinschaft nicht erzielt werden kann.

Ein solches Ergebnis stößt bereits aufgrund des Souveränitätsverständnisses der Staaten¹⁰⁴ auf Widerstände und ist auch politisch nicht immer erwünscht. Das Grundanliegen der Gemeinschaft darf nicht dahin mißverstanden werden, "daß es einen unkontrollierten Angleichungsprozeß, dessen Ergebnis in der Absenkung der Sicherheitsstandards und des Schutzes der Verwender¹⁰⁵ besteht, ermöglicht, geschweige denn vorschreibt".

VI. Berücksichtigung von Verbraucherinteressen bei der Normsetzung

Ein zwar weniger spektakuläres, in den Wirkungen jedoch nicht zu unterschätzendes Problem besteht darin, daß bei den Normungsarbeiten ebenso wie im "Ständigen Ausschuß" nach dem Richtlinien-Modell überwiegend industrielle Interessen vertreten werden, die Verbraucherseite an diesen Arbeiten dagegen nur wenig Anteil hat.

Das kann dazu führen, daß bei der Formulierung der die Standards ausfüllenden Normen die Verbraucherinteressen nicht in ausreichendem Maße Beachtung finden. Auch aus diesem Grund ist ein striktes Verbot mitgliedstaatlicher gesetzgeberischer Aktivitäten auf "geregelten Gebieten" unerwünscht.

VII. Ansätze zur Konfliktbewältigung

Es gilt deshalb, Lösungswege aufzuzeigen, um den Konflikt zu vermeiden oder jedenfalls zu entschärfen.

Zunächst ist davon auszugehen, daß es eine "negative Sperrwirkung" von Richtlinien gibt. Dabei ist zu untersuchen, worauf sich diese erstreckt. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat eine negative Sperrwirkung anerkannt¹⁰⁶. In einem Urteil, das die Richtlinie 73/173 für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Lösungsmitteln zum Gegenstand hatte, hat der Gerichtshof beispielsweise ausgeführt, ein Mitgliedstaat dürfe "keine einschränkenden oder auch nur detaillierten und jedenfalls keine anderen Voraussetzungen als die in der Richtlinie genannten in seine nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen"¹⁰⁷.

Ein möglicher Lösungsweg, die so postulierte "negative Sperrwirkung" zu begrenzen, ist der Ansatz, daß diese Wirkung 'nur für die ausdrücklich geregelten Gegenstände Geltung haben dürfe'¹⁰⁸, also nur aufgeführte Daten und Substanzen - nicht aber ein global bezeichnetes Regelungsgebiet - von der Gemeinschaftsregelung erfaßt seien.

Des weiteren sollte bei der Auslegung und Qualifizierung der geregelten Gegenstände im Interesse eines effektiven Umweltschutzrechtes darauf geachtet werden, daß nur solche Materien als abschließend geregelt angesehen werden, die einen unmittelbaren Einfluß auf den Gemeinsamen Markt haben können.

Der Konflikt zwischen Richtlinienwirkung und nationalem Recht ist meines Erachtens nicht eigentlich durch die Rechtsnatur der Richtlinien und der ihr zur Geltung verhelfenden Doktrin und Rechtsprechung verursacht, sondern vielmehr durch das

Aufeinanderprallen sich nicht notwendig ausschließender, jedoch in der Richtung unterschiedlicher Interessenlagen. Richtlinien sind letztlich ein Instrument zur Schaffung des Gemeinsamen Marktes. Sicherheit und Umweltschutz sind deshalb nicht ausgeklammert, sie sind gleichwohl nicht Endziel der Regelung. Eine auf mitgliedstaatlicher Ebene final dem Umweltschutz gewidmete Regelung kann die gleiche Berechtigung auf Gemeinschaftsebene regelmäßig nicht beanspruchen.

Durch eine teleologisch motivierte, restriktive Auslegung könnten so in den Bereichen, die keine unmittelbare Bedeutung für den Gemeinsamen Markt haben, Materien als ungeregelt gelten, mit der Folge, daß hier Raum für mitgliedstaatliche Umweltschutznormen bliebe, jedenfalls aber eine Berufung auf Art. 36 EWGV weiterhin offenstünde¹⁰⁹.

Diese Vorgehensweise erscheint angesichts der im vorigen dargestellten Detailregelungstechnik möglich. Sie muß allerdings dort versagen, wo nur noch Standards in den Richtlinien text aufgenommen werden. Dort verlagert sich das Problem: Die Mitgliedstaaten sind durch die Gemeinschaftsregelung von vornherein nicht an so enge Grenzen gebunden. Die standardausfüllenden Normen können als Regeln privatrechtlicher Verbände auch nicht bindend sein, sondern nur eine mögliche Lösung von potentiell mehreren aufzeigen. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, die "wesentlichen Anforderungen" auch in anderer Weise zu erfüllen. Insofern wird ihnen jedoch die Beweislast¹¹⁰ aufgebürdet, was für Art. 36 EWGV in gleichem Umfang gilt, so daß sich der betroffene Mitgliedstaat prozeßrechtlich in der gleichen Situation befindet.

Darüber hinaus sollte aber das Bestreben dahin gehen, möglichst optimale "Euro-Normen" zu entwickeln. Die Fundamente dazu sind durch die bereits erwähnten europäischen Nor-

mungsgremien sowie durch weitere gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen geregelt. Hier ist beispielsweise die Richtlinie 83/189 EWG des Rates "über ein Informationssystem auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften" zu nennen¹¹¹.

Den Mitgliedstaaten wird damit eine Informationspflicht über geplante Normungsvorhaben auferlegt.

Ein weiterer Schritt ist das Projekt "ICONE", ein "vergleichender Index europäischer Normen"¹¹². Dabei kommt dem Generalsekretariat von CEN die Aufgabe zu, eine Datenbank über bereits bestehende nationale Normen in Westeuropa einzurichten¹¹³.

Da die "Euro-Normen" zwar keine rechtliche Bindungswirkung entfalten, ihnen gleichwohl faktisch bindende Kraft beizumessen ist, sollten die Bestrebungen dahin gehen, den Konsumenteninteressen ein größeres Gewicht im Normsetzungsprozeß zu verschaffen, z.B. durch die Errichtung eines Ständigen Ausschusses¹¹⁴.

Die Zukunft der Gemeinschaftsgesetzgebung auf dem Gebiet der technischen Sicherheit und des Umweltschutzes kann - um nicht unnötiges Konfliktpotential zu schaffen - nur in offenen, d.h. durch Standards charakterisierten Regelungen liegen¹¹⁵. Erste Schritte in diese Richtung sind bereits getan. Die Entwicklung muß notwendig Hand in Hand gehen mit der Perfektionierung des europäischen Normungsapparates¹¹⁶. Daß die Organe der EG dieses Ziel verfolgen, manifestiert sich in ihren Aktivitäten¹¹⁷. Erst im April des Jahres 1987 hat das Europäische Parlament eine EntschlieÙung verabschiedet¹¹⁸, mit der es u.a. die hier aufgezeigten Prinzipien bekräftigt.

Anmerkungen

- 1) Vgl. für viele: Fritz Ossenbühl, Umweltschutz und Gemeinwohl in der Rechtsordnung, in: Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1983, S. 5, 21; Rupert Scholz, Technik und Recht, in: FS zum 125-jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, 1984, S. 690 ff.; zur Konfliktlage, die bis zur Bemühung des Grundrechts auf Widerstand geht (Art. 20 IV GG), vgl. Josef Isensee, Widerstand gegen den technischen Fortschritt, DÖV 1983, S. 565 ff.
- 2) §§ 3 VI, 5 Nr. 2, 17 II 1 Nr. 2, 22 I, 41, 48 BImSchG; § II Nr. 3 AtomG; § 24 IV 2 GewO; weitere Beispiele bei Peter Marburger, Die Regeln der Technik im Recht, 1979, S. 110, Fn. 1, 2 und 3.
- 3) Vgl. Hans-Werner Rengeling, Der Stand der Technik bei der Genehmigung umweltgefährdender Anlagen, 1985, S. 19.
- 4) Zur Konkretisierung der Umweltstandards vgl. Astrid Skala, Internationale technische Regeln und Standards zum Umweltrecht, 1982, S. 227 ff.; zur Systematisierung der Umweltstandards vgl. Gerhard Feldhaus, Entwicklung und Rechtsnatur von Umweltstandards, UPR 1982, S. 137 f.; Hans D. Jarass, Der rechtliche Stellenwert technischer und wissenschaftlicher Standards, NJW 1987, S. 1225 f.; Jürgen Salzwedel, Risiko im Umweltrecht - Zuständigkeiten, Verfahren und Maßstäbe der Bewertung, NVwZ 1987, S. 27ff.
- 5) Zu diesen Verordnungen vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 93.
- 6) Zur Qualifizierung technischer Regelwerke als "antizipierte Sachverständigengutachten im Rechtssinne?", BVerwGE 55, 256, 258; Fritz Nicklisch, Technische Regelwerke - Sachverständigengutachten im Rechtssinne? NJW 1983, S. 84 ff.
- 7) Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 89.
- 8) Vgl. dazu Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 106 f.
- 9) Insbesondere für den Bereich des Umweltrechts vgl. Horst Sandler, Ist das Umweltrecht normierbar?, UPR 1981, S. 1, 9.
- 10) Vgl. Gunter Kisker, Neue Aspekte im Streit um den Vorbehalt des Gesetzes, NJW 1977, S. 1313, 1315.
- 11) Vgl. zu den 4 Punkten Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 379.

- 12) Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 385.
- 13) So etwa die bis 1984 gültige Fassung des § 35 h Abs. 1 StVZO sowie dessen Abs. 3, wonach das Erste-Hilfe-Material mindestens dem Normblatt DIN 13163 (März 1969) oder DIN 13164 Blatt 1 (April 1968) entsprechen mußte. Vgl. dazu Winfried Brugger, Rechtsprobleme der Verweisung im Hinblick auf Publikation, Demokratie und Rechtsstaat, Verwaltungs-Archiv 1987, S. 10.
- 14) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 388.
- 15) Vgl. Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 8 ff.
- 16) Vgl. auch § 5 Abs. 3 Energieeinsparungsgesetz; weitere Nachweise bei Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 9 Fn. 37.
- 17) Vgl. Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 10 Fn. 41.
- 18) BVerwG NJW 1962, S. 506; BVerwGE 55, 250, 264.
- 19) Vgl. Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 12 f.
- 20) Siehe Fn. 18 oben.
- 21) Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 14.
- 22) In diesem Sinne Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 390 m.w.N.; zu den verfassungsrechtlichen Bedenken vgl. August Han-ning, Umweltschutz und überbetriebliche technische Nor-mung, 1976, S. 65.
- 23) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 390.
- 24) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 391.
- 25) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 395; Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 41.
- 26) Vgl. Marburger, a.a.O., S. 395; Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 41. Ein gern zitiertes Beispiel für eine derartige Verweisung ist § 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz. Nach dessen Absatz 1 sind elek-trische Energieanlagen und -verbrauchsgereäte "ordnungsge-mäß, d.h. nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, einzurichten und zu unterhalten". Absatz 2 bestimmt, daß "als solche Regeln" die Bestimmungen des Verbandes Deut-scher Elektrotechniker "gelten".
- 27) Zu diesen Einordnungen und den Nachweisen vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 396.

- 28) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 401 ff.
- 29) Zum Vermutungscharakter vgl. Dieter Czajka, Der Stand von Wissenschaft und Technik als Gegenstand richterlicher Sachaufklärung, DÖV 1982, S. 99-106.
- 30) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 406.
- 31) Vgl. Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 21.
- 32) Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 21.
- 33) Vgl. Hans-Uwe Erichsen, Unbestimmte Rechtsbegriffe - Problematik bei Rechtssetzung und Rechtsanwendung, Studienreihe 53 BMWI, S. 118 ff.; vgl. auch Kisker, a.a.O. (Fn. 10), S. 1313, 1315; Walter Krebs, Grundrechtlicher Gesetzesvorbehalt und Pressesubventionierung, DVBl. 1977, S. 632, 636; Joseph Listl spricht von einer "Pflicht zum Tätigwerden der Legislative" im Vorbehaltsbereich, vgl. die Entscheidungsprärogative des Parlaments für die Errichtung von Kernkraftwerken, DVBl. 1978, S. 10, 12.
- 34) Beispiele bei Thomas Clemens, Die Verweisung von einer Rechtsnorm auf andere Vorschriften - insbesondere ihre Verfassungsmäßigkeit, AÖR 1986.
- 35) z.B. BVerfG DVBl. 1978, S. 263 ff.; dazu Hans-Uwe Erichsen, Zum staatlich-schulischen Erziehungsauftrag und zur Lehre vom Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt, Verwaltungs-Archiv 1978, S. 387 ff.; vgl. auch BVerwG NJW 1978, S. 260 ff.; zur Wesentlichkeitstheorie im Umweltrecht: Rüdiger Breuer, Grundlagen des Umweltschutzrechts, in: Ingo von Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 1985, S. 548.
- 36) Vgl. Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 24.
- 37) Vgl. Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 25; Clemens, a.a.O. (Fn. 34), S. 109.
- 38) Vgl. Clemens, a.a.O. (Fn. 34), S. 25; BVerfGE 49, S. 168, 191.
- 39) Vgl. Brugger, a.a.O. (Fn. 13), S. 39; Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 166.
- 40) Zur Struktur der technischen Standards vgl. Fritz Nicklisch, Wechselwirkungen zwischen Technologie und Recht, NJW 1982, S. 2633, 2634 ff.
- 41) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 168.

- 42) Renommiertes Beispiel ist die sogenannte 3-Stufen-Theorie, vgl. Rüdiger Breuer, Direkte und indirekte Rezeption technischer Regeln durch die Rechtsordnung, AÖR 101 (1976), S. 46, 52 f.; BVerfGE 49, 89, 135 f.
- 43) Vgl. Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 170, der ausführt, der Gesetzgeber könne sich auf die Feststellung der "aus einer politischen Bewertung entstandenen Ordnungsziele ..." beschränken. Vgl. ferner Ernst von Beauvais, Rechtsvorschriften für technische Gegenstände - ihre Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft, Studien-Reihe 53 BMWI, S. 9; zur Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei diesem Abwägungsprozeß vgl. Michael Ch. Jakobs, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 1985, S. 184 ff.
- 44) Vgl. zu dieser Unterscheidung Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 171 f.
- 45) Marburger, a.a.O. (Fn. 2), S. 171.
- 46) Vgl. BVerfGE 49, 89, 135 f.; Breuer, a.a.O. (Fn. 42), S. 46, 52 f.
- 47) Vgl. etwa Fritz Nicklisch, Technologie und Recht, 1982, S. 47, 58; ders., a.a.O. (Fn. 40), S. 2633 ff.; ders., BB 1983, S. 261 ff.; Jagenburg, Verpflichtung zur Leistungserbringung ..., Technologie und Recht, 1983, S. 137, 141.
- 48) Andere Standards sind z.B. "schädliche Umwelteinwirkungen", "erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen". Vgl. dazu Sandler, a.a.O. (Fn. 9), S. 1, 9.
- 49) Zur Wahrnehmung staatsseitiger Entscheidungsverantwortung vgl. Christoph Degenhart, Technischer Fortschritt und Grundgesetz: Friedliche Nutzung der Kernenergie, DVBl. 1983, S. 926, 933.
- 50) BVerfGE 49, 89, 137 f.
- 51) Zur Renaissance von "Beurteilungsspielraum" und "Prognosespielraum" vgl. Ernst Benda, Technische Risiken und Grundgesetz, in: Technische Risiken und Recht, 1981, S. 10; BVerfGE 49, 89, 137 ff.
- 52) BVerfGE 49, 89, 125 f.; zur Kompetenz der Exekutive zu Risikoermittlung und Risikobewertung vgl. auch BVerwGE 72, 300 ff.
- 53) Vgl. zu dieser Fragestellung BVerfGE 49, 89, 136.
- 54) Zur Frage der Kontrolldichte vgl. Ernst Benda, Verfassungsauftrag und Umweltschutz, 1981, S. 18; zum Problem

des Grundrechtsschutzes durch gerichtliche Verfahren vgl. Jürgen Held, Der Grundrechtsschutz des Verwaltungsverfahrens, 1984, S. 69 ff.; zur Rechtsschutzgarantie auf dem Gebiet der Kernenergietechnik vgl. Degenhart, a.a.O. (Fn. 49), S. 926 f.; dazu auch Rudolf Lukes, Das Atomrecht im Spannungsfeld zwischen Technik und Recht, NJW 1978, S. 241, 245.

- 55) Vgl. Rudolf Lukes, Möglichkeit und Grenzen der Vereinheitlichung der unterschiedlichen unbestimmten Rechtsbegriffe im technischen Sicherheitsrecht, Studien-Reihe 53 BMWI, S. 73.
- 56) Vgl. BVerfGE 56, 54 ff. "Fluglärm"-Entscheidung; Hans-Uwe Erichsen, Zum Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung nach dem Grundgesetz, Verwaltungs-Archiv 1979, S. 249, 257; Dietrich Murswiek, Die staatliche Verantwortung für die Regeln der Technik, 1985, S. 187.
- 57) Zur Sonderproblematik des Bestandsschutzes bei Altanlagen vgl. Albert von Mutius, Bestandsschutz bei Altanlagen, Umwelt - Verfassung - Verwaltung, 1982, S. 203.
- 58) Vgl. Klaus-Peter Dolde, Bestandsschutz im Immissionschutzrecht, in: FS für Otto Bachof, 1984, S. 195, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.
- 59) Vgl. Dolde, a.a.O. (Fn. 58), S. 203.
- 60) Vgl. § 17 Abs. 2 BImSchG.
- 61) Die wirtschaftliche Vertretbarkeit ist dabei keine Frage der Verhältnismäßigkeit, so: OVG Berlin, DVBl. 1979, S. 159 f.
- 62) Vgl. Dolde, a.a.O. (Fn. 58), S. 204.
- 63) Ders., S. 205, 207; vgl. auch Sandler, a.a.O. (Fn. 9), S. 43.
- 64) Dolde, a.a.O. (Fn. 58), S. 206.
- 65) Ders., S. 207.
- 66) Ders., S. 208.
- 67) Vgl. Art. 130 r ff. EWGV.
- 68) "Umweltschutz als europäische Regelungsmaterie", zitiert nach Klaus Bosselmann, Die Festsetzung und Bindungswirkung internationaler technischer Standards zum Schutz der

Umwelt, UPR 1985, S. 272 ff., 278 f.

- 69) Vgl. Hans-Werner Rengeling, Der Stand der Technik bei der Genehmigung umweltgefährdender Anlagen, 1985, S. 187.
- 70) EG-Luftreinhalterichtlinie vom 28.6.1984; vgl. dazu sowie zum Erfordernis einer internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Luftreinhaltung: Friedrich Zimmermann, Umweltpolitik in Wort und Schrift, 1986, S. 51.
- 71) Beispiele bei Rengeling, a.a.O. (Fn. 69), S. 188 ff., und Werner Hoppe, Die wirtschaftliche Vertretbarkeit im Umweltrecht, 1984, S. 203 ff.
- 72) Vgl. Rengeling, a.a.O. (Fn. 69), S. 226; im übrigen ist bei der Interpretation der Standards auch der Gesamtzusammenhang der Richtlinie zu beachten.
- 73) Rengeling, a.a.O. (Fn. 69), S. 226.
- 74) Vgl. dazu Norbert Anselmann, Die Rolle der europäischen Normung bei der Schaffung des europäischen Binnenmarktes, RIW 1986, S. 936.
- 75) Zur überbetrieblichen technischen Normung von EWG- und EFTA-Staaten vgl. Lukes, Überbetriebliche technische Normung von EWG- und EFTA-Staaten, 1979.
- 76) Vgl. Henning von Arnim, Die technischen Normen - Handelshindernisse innerhalb der EG?, ZfZ 1985, S. 328 f.
- 77) Slg. 1974, 837 ff.
- 78) Slg. 1979, 649 ff.
- 79) Vgl. dazu Manfred Dausen, Rechtsprobleme eines "Systems" des freien Warenverkehrs in der Europäischen Gemeinschaft, Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut Nr. 33, S. 29.
- 80) Urteil vom 12. März 1987, Rs 178/84 RN 52, 54.
- 81) RL 73/23/EWG, ABl L 77 S. 29 ff.
- 82) Vgl. dazu auch die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Niederspannungsrichtlinie vom 9.3.1982 ABl C 59/2.
- 83) Rs 815/79, Slg. 1980, S. 3593 ff.
- 84) Vgl. zu dem "Wandel der Denkweise", Arthur Strecker, Künftige Ausgestaltung der Rechtsetzung für technische

Gegenstände und Stoffe in der Gemeinschaft aus deutscher Sicht, Studien-Reihe 53 BMWI, S. 206 ff.

- 85) Vgl. "framework-legislation", Hans-W. Micklitz, Perspectives on a European Directive on the Safety of Technical Consumer Goods, Common Market Law Review 1986, S. 627.
- 86) Micklitz, a.a.O. (Fn. 85), S. 627.
- 87) RL des Rates vom 20.3.1970, 70/220 EWG, AB1 L 76, S. 1, zuletzt geändert RL des Rates 88/76/EWG, AB1 L 36, S. 1.
- 88) Erwähnt sei, daß auch die Unterorganisationen der Vereinten Nationen sich seit Jahren mit diesen Themen befassen und dabei zu Erkenntnissen gekommen sind, die den deutschen Vorstellungen ähnlich sind. Vgl. Rudolf Winckler, Materialien und Geräte unter besonderer Berücksichtigung des Gerätesicherheitsgesetzes, der 2. DVO z. EnWG und der Niederspannungsrichtlinie, Studien-Reihe 53 BMWI, S. 30.
- 89) Vgl. DIN. Normungsheft 10, 1982, S. 49 ff.
- 90) Zitiert nach Micklitz, a.a.O. (Fn. 85) S. 622 Fn. 19.
- 91) Zitiert nach Micklitz, a.a.O. (Fn. 85) S. 622 Fn. 20.
- 92) Vgl. Micklitz, a.a.O. (Fn. 85) S. 631.
- 93) Mitteilung der Kommission vom 31. Januar 1985 KOM (85) 19 endg.
- 94) Ebenda S. 6.
- 95) Ebenda S. 8.
- 96) Ebenda S. 7.
- 97) Siehe Fn. 93.
- 98) Ebenda, S. 9.
- 99) Ebenda S. 10.
- 100) Vgl. Micklitz, a.a.O. (Fn. 85), S. 632.
- 101) So z.B. Rengeling, a.a.O. (Fn. 69), S. 200.
- 102) Vgl. Georg Ress, Europäische Gemeinschaften, in: Kimminich/v. Lersner/Storm (Hrsg.), Handbuch des Umweltrechts, S. 473.
- 103) Vgl. zu diesem Problem Eckard Rehbinder, Umweltschutz in

der Rechtsprechung der Europäischen Gemeinschaften, in: Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1983, S. 59.

- 104) Vgl. Micklitz, a.a.O. (Fn. 85), S. 638.
- 105) Vgl. Martin Seidel, Künftige Ausgestaltung der Rechtsetzung für technische Gegenstände und Stoffe in der Gemeinschaft aus deutscher Sicht, Studien-Reihe 53 BMWI, S. 217.
- 106) "Cremonini" Rs 815/79, Slg. 1980, 3583 ff.; "Ratti" Rs 148/78, Slg. 1979, 1629 ff.
- 107) Slg. 1979, 1629, 1646.
- 108) Vgl. Georg Ress, Luftreinhaltung als Problem des Verhältnisses zwischen europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht, in: 150 Jahre Landgericht Saarbrücken, 1985, S. 367 f.
- 109) Ress, a.a.O. (Fn. 108), S. 368.
- 110) Vgl. 19. Gesamtbericht, S. 115.
- 111) ABl L 109/8.
- 112) Index Comparatif des Normes Européennes.
- 113) Vgl. Anselmann, a.a.O. (Fn. 74), S. 938.
- 114) Vgl. Micklitz, a.a.O. (Fn. 85), S. 639.
- 115) Vgl. Fernand Braun, Nationale Rechtsvorschriften für Anlagen, Geräte und Stoffe in der Gemeinschaft, Studien-Reihe 54 BMWI, S. 192.
- 116) Vgl. Rudolf Lukes, Die Zulässigkeit nationaler Rechtsvorschriften für technische Gegenstände und Stoffe nach Gemeinschaftsrecht, Studien-Reihe 53 BMWI, S. 198.
- 117) Z.B. die "Neue Konzeption" der Kommission. Vgl. dazu auch die EntschlieÙung des Rates vom 7.5.1985 "über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung", ABl C 136/01.
- 118) Vgl. Protokoll der Sitzung vom 8. April 1987.